

PYROTECHNIK

FEUERWERKSKÖRPER IN KATEGORIEN

Feuerwerkscherzartikel

- Wunderkerzen, Leuchtkerzen
- Knallbonbons, Knallerbsen
- Tischfeuerwerk
- Miniknallfrösche, ...

ab 12 Jahren

Mittelfeuerwerk

- „Sonnen“
- Knallkörper
- Wirkungsstarke Raketen, ...

ab 18 Jahren (+ Pyrotechnikausweis)

Feuerwerkskörper (geringe Gefahr)

- Doppelschläge
- Knallfrösche, Baby-Raketen
- Piraten, Vulkane
- Kometenbatterie, Leuchtbatterie, ...

ab 16 Jahren

Großfeuerwerk

- Feuerwerksbomben
- Kugelbomben
- Zylindertöpfe, Feuertöpfe
- „Fallschirmraketen“, ...

ab 18 Jahren (+ Pyrotechnikausweis)

LOSE PYROTECHNISCHE SÄTZE

Pyrotechnische Sätze (geringe Gefahr)

- Bengalpulver
- Schellackpulver
- Rauchpulver, ...

ab 16 Jahren

Pyrotechnische Sätze (Verwendung nur mit Fachkenntnis)

- Alle pyrotechnischen Sätze,
die nicht in die Kategorie S1 fallen

ab 18 Jahren (+ Pyrotechnikausweis)

VERWENDUNG ...

(ABSOLUTES VERBOT)

... ALLER pyrotechnischen Gegenstände und Sätze



in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten
Gegenständen, Anlage und Orten z.B. Tankstellen)

(ABSOLUTES VERBOT)

... ALLER pyrotechnischen Gegenstände und Sätze mit akustischem Effekt



in oder in unmittelbarer Nähe von

- Kirchen, Gotteshäusern
- Krankenanstalten
- Kinder-, Alters- und Erholungsheimen
- Tierheimen und Tiergärten

(VERBOT)

... von Feuerwerkskörpern (F2–F4)



im Ortgebiet



innerhalb oder in unmittelbarer Nähe
größerer Menschenansammlungen

(VERBOT)

... von Feuerwerkskörpern (F2–F4) und Sätzen (S1–S2)



in geschlossenen Räumen

AUSNAHMEN:

Durch spezielle
Genehmigungen
können diese Verbote
aufgehoben werden

Verboten

Anmerkung:

Bei den ausgewählten Inhalten handelt es sich um einen
reduzierten Auszug aus dem Pyrotechnikgesetz 2010 mit
Augenmerk auf die Weihnachts- und Sylvesterfeierlichkeiten in Wien.

Die Angaben sollen einen groben Überblick vermitteln.
Die vollständigen gesetzlichen Regelungen sind dem
Pyrotechnikgesetz 2010 zu entnehmen.